



VEREINFACHTES VERFAHREN
gemäß § 3 Abs. 3 in Verbindung mit § 13 BauGB

DECKBLATT NR. 1

ZUM BEBAUUNGSPLAN

OBERDIENDORF SÜD

STADT : HAUZENBERG
 LANDKREIS : PASSAU
 REGIERUNGSBEZIRK : NIEDERBAYERN

Bearbeitung: Architekt Dipl. Ing.
 Wolfgang Kinatder
 Mitteröd 3, 94136 Thyrnau

Thyrnau, 01.02.1996 *i.A. Graub*

Beschlossen als Satzung gemäß § 10 BauGB und
 Art. 98 BayBO in der *Stadtrats*
 - Sitzung vom *3.6.1996*

Ortsüblich bekannt gemacht
 durch *Amtsblatt*
 am *1. Juli 1996*

Mit dieser Bekanntmachung wird die vereinfachte
 Änderung des Bebauungsplanes mittels Deckblatt
 Nr. 1 rechtsverbindlich.

Hauzenberg, *F2 Juli 1996* *[Signature]*
 Der Bürgermeister



Gesetzliche Wirksamkeitsvoraussetzungen:

1. Eine etwaige Verletzung von in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie 2. etwaige Mängel der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung sind nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.